

Vorl.-Nr.: 239/2002
Fachbereich: Zentraler Steuerungsdienst
Produktnummer: 10.02.02
Datum: 03.09.2002
Gez.: Thomas Backes

19.09.2002	Rat				
Top:	Einst.:	J:	N:	E:	Bemerkung:
Top:	Einst.:	J:	N:	E:	Bemerkung:

[illegible]

Begründung:

Gemäß § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Kommunalwahl im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW S. 454 ber. S. 509 /SGV NRW 1112) besteht der Wahlausschuss aus dem Wahlleiter/stellvertretenden Wahlleiter (Hauptverwaltungsbeamten/Vertreter im Amt) als Vorsitzenden, und vier, sechs acht oder zehn Beisitzern die die Vertretung des Wahlgebietes wählt. Bei der letzten Kommunalwahl 1999 hat der Rat der Stadt Coesfeld die Zahl der Beisitzer und deren Stellvertreter auf je 10 festgesetzt.

Für die Wahl gelten die Vorschriften des § 50 Abs. 3 GO NRW. Sie ist also, soweit kein einstimmiger Beschluss zustande kommt, als Verhältniswahl im Höchstzahlverfahren nach d'Hondt durchzuführen. Das Ergebnis der Kommunalwahl 1999 und der sich hieraus ergebenden Sitzverteilung ist der beigefügten Berechnung zu entnehmen.

Anlagen:

Berechnung der Sitzverteilung